Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk	•	Seite 1 von 17
Entwurf: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	Niedersächsisches Inklusions- und Behindertenteilhabegesetzes (NIBTHG)	Eine Teilhabe ohne dem in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthaltenen Inklusionsgedanken ist lediglich eine Fiktion.
§ 1 Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen (1) Ziel des Gesetzes ist es, in Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBI. II 2008 S. 1419), im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention, 1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, 2. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und 3. Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.	§ 1 Ziele des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen (1) In Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBI. II 2008 S. 1419) verankert dieses Gesetz Grundsätze für Niedersachsen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Öffentliche Stellen gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UNBehindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere 1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit, 2. die Nichtdiskriminierung, 3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft, 4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit, 5. die Chancengleichheit, 6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit, 7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,	Wenn ein Gesetz, wie vorliegend der Gesetzesentwurf, die UN-BRK als Zielmarge aufnimmt, dann ist auch der volle Wortlaut mit in das Gesetz aufzunehmen. Die UN-BRK kennt nur "die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe" (Präambel, Buchstabe e), BGBI. II, 2008, Nr. 35, S. 1420) und nicht nur die "gleichberechtigte Teilhabe". Die Zielvorgaben sind daher auch entsprechend näher zu präzisieren, ansonsten bleibt weiter strittig, welche Ziele angestrebt werden.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk	•	Seite 2 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
(2) Die öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1) sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Führen die öffentlichen Stellen Bundesrecht aus, so 1. sollen sie die in § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten (§ 1 Abs. 2 BGG) und 2. müssen sie anstelle der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes die §§ 2 und 7 BGG anwenden.	 8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. (2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Niedersachsen, Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Zu den Zielen gehört auch, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen. (3) Die Öffentliche Stellen (§ 2) sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Sie arbeiten hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammen. (4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Öffentliche Stellen liegen, sind Letztere verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Öffentliche Stellen sind die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu beachten. 	Es ist nicht schlüssig, dass auch die öffentlichen Stellen, die Bundesrecht ausführen, völlig vom Geltungsbereich eines niedersächsischen Gesetzes ausgenommen werden, denn sie arbeiten, beispielsweise, auch in Gebäuden, die niedersächsische Stellen für sie bereitstellen und wo Organisationseinheiten regelmäßig räumlich umgegliedert werden.
§ 2 Begriffsbestimmungen, staatliche Anlaufstelle (1) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind 1. Sparkassen,	§ 2 Begriffsbestimmungen, staatliche Anlaufstelle (1) Dieses Gesetz gilt für Öffentliche Stellen. Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen. Ausgenommen sind Gerichte und Behör-	Auch wir halten es für sinnvoll in das Gesetz Begriffsdefinitionen mit aufzunehmen. Weil die Gemeinden und Gemeindeverbände der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen unterliegen, ist es nicht notwendig, diese

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk		Seite 3 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
2. Gerichte und Behörden, soweit sie Aufgaben der Recht- sprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen,	den, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung bzw. der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wahrnehmen.	Gebietskörperschaften aus- drücklich im Gesetz zu erwäh- nen. Es ist nicht ersichtlich, wa- rum es zwingend ist, Sparkas- sen als öffentliche Stelle auszu-
3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.		nehmen.
(2) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. (3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.	 (2) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige k\u00f6rperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeintr\u00e4chtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern k\u00f6nnen. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit l\u00e4nger als sechs Monate andauert. (3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenst\u00e4nde, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie f\u00fcr Menschen mit Behinderungen in der allgemein \u00fcblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grunds\u00e4tzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zug\u00e4nglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zul\u00e4ssig. 	
(4) Das für Soziales zuständige Ministerium ist staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention.	(4) Das für Soziales zuständige Ministerium ist staatliche An- laufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 der UN- Behindertenrechtskonvention.	
§ 3 Verwirklichung der Gleichstellung (1) Die öffentlichen Stellen berücksichtigen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen, Männern mit Behinderungen, von Menschen mit Behinderungen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind, und von	§ 3 Verwirklichung der Gleichstellung (1) Die öffentlichen Stellen berücksichtigen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen, Männern mit Behinderungen, von Menschen mit Behinderungen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuge-	Wir treten für eine präzisere gesetzliche Regelung ein.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk	•	Seite 4 von 17
Entwurf:	Forderungen:	Anmerkungen
Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	vom LV Nds bvkm
Kindern mit Behinderungen. Sie treffen die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Gleichstellung erforderlich sind. (2) Die öffentlichen Stellen berücksichtigen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe. Besondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung und Beseitigung bestehender Benachteiligungen sind zulässig.	ordnet sind, und von Kindern mit Behinderungen. Sie treffen die Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Gleichstellung erforderlich sind. (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen, insbesondere ihre volle Entfaltung sowie die Förderung und Stärkung ihrer Autonomie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen. Zudem können Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Eltern mit Behinderungen ihre Rechte in dem Inklusionsbeirat nach § 10 wahrnehmen. (3) Die Öffentliche Stellen berücksichtigen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig. Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen und bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Die Beteiligungsformen sollten entsprechend ihres Alters, Reife und Entwicklungsstand ausgestaltet sein. (4) Zu Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen und deren Kindern zu berücksichtigen.	
	§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Öffentliche Stellen (1) Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Öffentliche Stellen wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit und beteiligen sich aktiv an der Bewusstseinsbildung im Sinne	Folgen aus den Erläuterungen zu § 1.
	von Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention. (2) Sie tragen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung. Dabei sind die in Artikel 3	

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverband − Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds. b	•	Seite 5 von 1
Entwurf:	Forderungen:	Anmerkungen
liedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für	vom LV Nds bvkm
	körper- und mehrfachbehinderte Menschen -	
	Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	
	der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten	
	Grundsätze von ihnen zu beachten.	
	(3) Die Träger arbeiten bei der schrittweisen Verwirklichung	
	der Ziele dieses Gesetzes zusammen und unterstützen	
	sich gegenseitig.	
	(4) Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen	
	und juristische Personen des Privatrechts, an denen die	
	Öffentliche Stellen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,	
	die Ziele dieses Gesetzes verfolgen. Soweit die Öffentli-	
	che Stellen Aufgaben durch Dritte durchführen lassen, ha-	
	ben sie sicherzustellen, dass die Auftragnehmer die Ziele	
	dieses Gesetzes beachten.	
	(5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen	
	Leistungen durch die Öffentliche Stellen sind die Ziele die-	
	ses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls zu be-	
	achten.	
	(6) Die Landesregierung ist verpflichtet, die in Niedersachsen	
	lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Auf-	
	gabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse auf-	
	merksam zu machen und sie für die Ziele der Inklusion zu	
	sensibilisieren (Maßnahmen der Bewusstseinsbildung).	
	Insbesondere erfasst die Landesregierung Beispiele ge-	
	lungener inklusiver Praxis und macht sie bekannt (Inklusi-	
	onskataster).	
	(7) Zur Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive	
	Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere	
	gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen	
	mit Behinderungen Anwendung finden, vermieden und An-	
	forderungen, die sich aus besonderen Belangen von Men-	
	schen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den je-	
	weiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.	
	(8) Die Landesregierung prüft vor Einbringung eines Gesetzes	
	in den Landtag, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes	
	der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Die	
	Auswirkungen eines Gesetzes auf Menschen mit Behinde-	

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk	•	Seite 6 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	Forderungen: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
§ 4 Benachteiligungsverbot Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn 1. Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden oder 2. angemessene Vorkehrungen im Sinne von Satz 3 für Menschen mit Behinderungen versagt werden. Angemessene Workehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen können, und die öffentlichen Stellen	 § 5 Verbot jeder Diskriminierung (1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, auf Grund ihrer Behinderung oder ihrer drohenden Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden, ohne dass hierfür ein zwingender Grund vorliegt, und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. (2) Die Öffentliche Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt. (3) Eine Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBI. I S. 1879) in der jeweils geltenden Fassung stellt ebenfalls eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes dar. (4) Machen Menschen mit Behinderungen eine Ungleichbehandlung auf Grund ihrer Behinderung durch einen Öffentliche Stellen glaubhaft, so muss der Öffentliche Stellen beweisen, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt. Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung auch aus weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen, ist die unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorliegen (mehrdimensionale Diskriminierung). (5) Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vor- 	Das in Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz enthaltene Benachteiligungsverbot wird juristisch als Diskriminierungsverbot bezeichnet. Die UN-BRK zählt zu den Menschenrechtsabkommen im engeren Sinne. In Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das Wort "Diskriminierung" ausdrücklich enthalten und sollte daher auch im Recht der Menschen für Behinderungen deutlich herausgestellt werden.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. bykm)		Seite 7 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.	genommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können. Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 Absatz 1 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.	
	§ 6 Monitoringstelle Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoringstelle) schließt das Land eine vertragliche Vereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e.V.	Die Beauftragung der Monito- ringstelle zur Prüfung der Um- setzung von behindertenpoliti- schen Zielen ist eine insgesamt förderliche Maßnahme.
§ 5 Gremien Bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien, die von öffentlichen Stellen eingerichtet oder besetzt werden, wirken diese darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. Rechtsvorschriften über die Besetzung mit Personen, die eine bestimmte Funktion innehaben, bleiben unberührt.	 § 7 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (1) Die Öffentliche Stellen führen mit Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, einschließlich derer für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein. (2) Die Öffentliche Stellen gestalten die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen ihre Rechte nach Absatz 1 tatsächlich ausüben können. (3) Die Öffentliche Stellen wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und 	Je präziser die gesetzlichen Vorgaben geregelt werden, um so vertrauensvoller ist die Beteiligungsarbeit.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverband – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. by		Seite 8 von 17
Entwurf: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	Anmerkungen vom LV Nds bvkm
	ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden, sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.	
	 § 8 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit (1) Die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. (2) Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange schrittweise barrierefrei gestaltet werden und müssen allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden. (3) Die Öffentliche Stellen wirken darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen. (4) Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen. 	Die Gesetzesformulierung greift auf die Vorgaben der UN-BRK zurück. Danach ist unter Barrierefreiheit auch die "Zugänglichkeit" zu verstehen. Es ist auch gesetzlich deutlich zu machen, dass die Barrierefreiheit zu verwirklichen ist. Nach der UN-BRK sind alle "Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit" barrierefrei zu gestalten, dies ist auch in einem niedersächsischen Gesetz so vorzusehen.
§ 6 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikati-	§ 9 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikati-	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.
onsform der deutschen Sprache anerkannt.	onsform der deutschen Sprache anerkannt.	

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk		Seite 9 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	Anmerkungen vom LV Nds bvkm
(3) Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen. (4) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag für einen Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form oder in Gebärdensprache durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht. (5) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und anderer geeigneter Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Herangezogene Gebärdensprachdolmetscher innen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und-entschädigungsgesetzes.	 (3) Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Kindertagesstätten und Schulen erforderlich ist. Dabei ist auf Wunsch der oder des Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen. (4) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung müssen auf Antrag für einen Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form oder in Gebärdensprache durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht. (5) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und anderer geeigneter Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Herangezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. 	
§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (1) Neubauten öffentlicher Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden.	 § 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 2 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. 	Vgl. Anmerkungen zu § 7 unseres Gesetzesvorschlages.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. bykm)		Seite 10 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	Anmerkungen vom LV Nds bvkm
Große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen barrierefrei im Sinne der Sätze 1 und 2 gestaltet werden. Ausnahmen von Satz 3 sind zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. (2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.	(2) Sofern die Öffentliche Stellen in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein. Dabei soll den Verbänden hierbei fachliche Unterstützung gewährt werden.	
§ 8 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. (2) Die öffentlichen Stellen haben Menschen mit Behinderungen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für sie geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.	 § 11 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken (1) Die Öffentliche Stellen haben bei der Gestaltung von Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen. (2) Die Öffentliche Stellen haben Menschen mit Behinderungen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für sie geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. 	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.
§ 9 Informationstechnik Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte und - angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafi- schen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informations- technik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Men- schen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt ge- nutzt werden können. Vorhandene Internetauftritte und - angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programm- oberflächen sind im Sinne des Satzes 1 schrittweise umzuge- stalten. Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnis- mäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen	§ 12 Barrierefreie Informationstechnik Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte und - angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafi- schen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informations- technik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Men- schen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt ge- nutzt werden können. Vorhandene Internetauftritte und - angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programm- oberflächen sind im Sinne des Satzes 1 schrittweise umzuge- stalten. Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnis- mäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbande – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds. bvk		Seite 11 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	Anmerkungen vom LV Nds bvkm
Programmoberflächen spätestens bei einer Neugestaltung des bestehenden Auftritts, des Angebots oder der bestehenden grafischen Programmoberfläche im Sinne des Satzes 1 zu gestalten.	Programmoberflächen spätestens bei einer Neugestaltung des bestehenden Auftritts, des Angebots oder der bestehenden grafischen Programmoberfläche im Sinne des Satzes 1 zu gestalten.	
§ 10 Zielvereinbarungen (1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden und den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. Auf Verlangen eines Verbands haben die öffentlichen Stellen Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufzunehmen, es sei denn, dass für den Bereich bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist oder Verhandlungen geführt werden. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich festlegen, welche Stelle für den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständig ist. (2) Hat ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, so hat er dies unter Benennung des Verhandlungsgegenstands und der Verhandlungsparteien dem für Soziales zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium gibt die Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatz 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den in der Anzeige genannten Verhandlungsparteien beizutreten. Stehen die Verhandlungsparteien fest, so sollen die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden. (3) In Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sind 1. der Verband und die öffentliche Stelle, die die Vereinbarung schließen, zu benennen und 2. die Maßnahmen und der Zeitrahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen und zu bestimmen, wie überprüft werden soll, ob die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden.	 § 13 Zielvereinbarungen (1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden und den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. Auf Verlangen eines Verbands haben die öffentlichen Stellen Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufzunehmen, es sei denn, dass für den Bereich bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist oder Verhandlungen geführt werden. Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich festlegen, welche Stelle für den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständig ist. (2) Hat ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, so hat er dies unter Benennung des Verhandlungsgegenstands und der Verhandlungsparteien dem für Soziales zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium gibt die Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatz 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den in der Anzeige genannten Verhandlungsparteien beizutreten. Stehen die Verhandlungsparteien fest, so sollen die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden. (3) In Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sind 1. der Verband und die öffentliche Stelle, die die Vereinbarung schließen, zu benennen und 2. die Maßnahmen und der Zeitrahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen und zu bestimmen, wie überprüft werden soll, ob die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden. 	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.

- Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. bykm	s für körper- und mehrfachbehinderte Menschen m)	Seite 12 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	Forderungen: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
vieuersacrisiscries beriindertenteimabegesetzes (NBTG)	körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	VOIII LV INGS DVKIII
4) Das für Soziales zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Die öffentliche Stelle, die mit einem Verband eine Zielvereinbarung abgeschlossen nat, ist verpflichtet, diese dem Ministerium innerhalb eines Monats nach Abschluss der Zielvereinbarung schriftlich und in elektronischer Form zu übersenden. Die öffentliche Stelle hat das Ministerium in gleicher Form innerhalb eines Monats auch über eine Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung zu informieren. § 11 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen 1) Die Landesregierung bestellt eine hauptberufliche Landesbeauftragte oder einen hauptberuflichen Landesbeauftragten ür Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig. (2) Die oder der Landesbeauftragte ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. 3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung. Der Landesbeirat ist vor der Abberufung anzuhören.	 (4) Das für Soziales zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. Die öffentliche Stelle, die mit einem Verband eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat, ist verpflichtet, diese dem Ministerium innerhalb eines Monats nach Abschluss der Zielvereinbarung schriftlich und in elektronischer Form zu übersenden. Die öffentliche Stelle hat das Ministerium in gleicher Form innerhalb eines Monats auch über eine Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung zu informieren. § 14 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen (1) Die Landesregierung bestellt eine hauptberufliche Landesbeauftragte oder einen hauptberuflichen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat ein Vorschlagsrecht und ist vor der Bestellung anzuhören. Die oder der Landesbeauftragte soll ein Mensch mit Behinderung sein. Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig. (2) Die oder der Landesbeauftragte ist dem für Soziales zuständigen Ministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. (3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung. Der Landesbeirat ist vor der Abberufung anzuhören. 	Volle Übernahme des Geset- zesvorschlages.
§ 12 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stelen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllen. Soweit	 § 15 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz er- 	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. bykm)	•	Seite 13 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	Anmerkungen vom LV Nds bvkm
der Landesbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 BGG verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen anstelle der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes die Verpflichtungen nach den §§ 2 und 7 BGG erfüllen. (2) Die oder der Landesbeauftragte nimmt ferner die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wahr. (3) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen. Werden Vorschläge oder Anregungen der oder des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt, so sind ihr oder ihm die Gründe dafür mitzuteilen. (4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.	ren, hat die oder der Landesbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 BGG verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen anstelle der Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes die Verpflichtungen nach den §§ 2 und 7 BGG erfüllen. (2) Die oder der Landesbeauftragte nimmt ferner die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wahr. (3) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen. Werden Vorschläge oder Anregungen der oder des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt, so sind ihr oder ihm die Gründe dafür mitzuteilen. (4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.	·· -
§ 13 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (1) Die Landesregierung richtet zum Beginn der 18. Wahlperiode des Landtags einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der die Landesregierung in Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, berät. (2) Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. Im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten beruft die Landesregierung als weitere Mitglieder für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode	 § 16 Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderungen (1) Die Landesregierung richtet zum Beginn der 18. Wahlperiode des Landtags einen Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderungen ein, der die Landesregierung in Angelegenheiten, die die Belange der Menschen mit Behinderungen betreffen, berät. (2) Der Inklusionsbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen als vorsitzendem Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. Im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten beruft die Landesregierung als weitere Mitglieder für die Dauer der jeweili- 	Volle Übernahme des Geset- zesvorschlages, mit Ausnahme des Begriffes "Inklusionsbeirat".

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk	•	Seite 14 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
des Landtages 1. zehn Personen auf Vorschlag von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, die landesweit tätig sind, 2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen, 3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes, 4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und 5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden. Besteht eine Landesarbeitsgemeinschaft nach § 14 Abs. 2, so beruft die Landesregierung im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft. Die Landesregierung beruft für edes weitere Mitglied ein stellvertretendes Mitglied in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3. Als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist eines der weiteren Mitglieder auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten zu berufen. (3) Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Das Land trägt die notwendigen Kosten. (4) Der Landesbeirat gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.	gen Wahlperiode des Landtages 1. zehn Personen auf Vorschlag von Verbänden von Menschen mit Behinderungen, die landesweit tätig sind, 2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen, 3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes, 4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und 5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden. Besteht eine Landesarbeitsgemeinschaft nach § 14 Abs. 2, so beruft die Landesregierung im Benehmen mit der oder dem Landesbeauftragten zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft. Die Landesregierung beruft für jedes weitere Mitglied ein stellvertretendes Mitglied in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3. Als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist eines der weiteren Mitglieder auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten zu berufen. (3) Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Das Land trägt die notwendigen Kosten. (4) Der Inklusionsbeirat gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.	
§ 14 Kommunale Beiräte, Landesarbeitsgemeinschaft (1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Näheres wird durch Satzung bestimmt. (2) Die kommunalen Beiräte und vergleichbaren Gremien	 § 17 Kommunale Beiräte, Landesarbeitsgemeinschaft (1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Näheres wird durch Satzung bestimmt. (2) Die kommunalen Beiräte und vergleichbaren Gremien 	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. byk		Seite 15 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
bare Gremien und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen können sich in einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammenschließen.	gleichbare Gremien und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen können sich in einer Landesarbeitsge- meinschaft zusammenschließen.	
§ 15 Verbandsklage (1) Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 3 oder 4, § 7 oder § 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, 1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder 2. soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.	§ 18 Verbandsklage (1) Ein nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot nach § 5 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 3 oder 4, § 7 oder § 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, 1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder 2. soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. (3) Werden Menschen mit Behinderung in ihren Rechten nach Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach Absatz 1 Satz 1, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderung selbst vorliegen. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. bykm)		Seite 16 von 17
Entwurf: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
	(4) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Kla- ge eines Verbandes anhängig ist und soweit über die Sa- che selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verband anderweitig anhängig gemacht werden.	
§ 16 Leistungen für Aufwendungen der Kommunen (1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land jährlich insgesamt 1 500 000 Euro. (2) § 7 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes gilt entsprechend. (3) Von den Zuweisungen nach Absatz 2 für einen Landkreis oder die Region Hannover erhalten die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und die Samtgemeinden 50 Prozent des um 5 000 Euro reduzierten Betrages nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.	 § 19 Leistungen für Aufwendungen der Kommunen (1) Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land jährlich insgesamt 1 500 000 Euro. (2) § 7 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes gilt entsprechend. (3) Von den Zuweisungen nach Absatz 2 für einen Landkreis oder die Region Hannover erhalten die Gemeinden, soweit sie nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind, und die Samtgemeinden 50 Prozent des um 5 000 Euro reduzierten Betrages nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Dies gilt nicht für die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. 	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.
§ 17 Bericht Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.	 § 20 Berichterstattung (1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Auswirkungen dieses Gesetzes. (2) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung einmal in jeder Wahlperiode über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet diesen Bericht mit ihrer Stellungnahme und mit dem nach Absatz 1 zu erstellenden Bericht dem Landtag zu. (3) Alle Feststellungen im Bericht sind geschlechtsbezogen zu treffen. Der Bericht schließt die Darstellung von Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot ein und nimmt zu möglichen weiteren Maßnahmen Stellung. 	Es wird vorgeschlagen, in die Pflicht zur Berichterstattung auch die/den Landesbehindertenbeauftragte/n einzubeziehen, um den Stellenwert dieser Funktion besonders herauszustellen.
§ 18 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Behindertengleichstellungsgesetz vom	§ 21 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Behindertengleichstellungsgesetz vom	Volle Übernahme des Gesetzesvorschlages.

Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bykm (LV Nds. bykm)		Seite 17 von 17
E n t w u r f: Niedersächsisches Behindertenteilhabegesetzes (NBTG)	F o r d e r u n g e n: Arbeitsgemeinschaft Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen – Landesvertretung Niedersachsen des bvkm (LV Nds bvkm)	A n m e r k u n g e n vom LV Nds bvkm
25. November 2007 (Nds. GVBI. S. 661), geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBI. S. 90), außer Kraft.	25. November 2007 (Nds. GVBI. S. 661), geändert durch Gesetz vom 3. April 2014 (Nds. GVBI. S. 90), außer Kraft.	